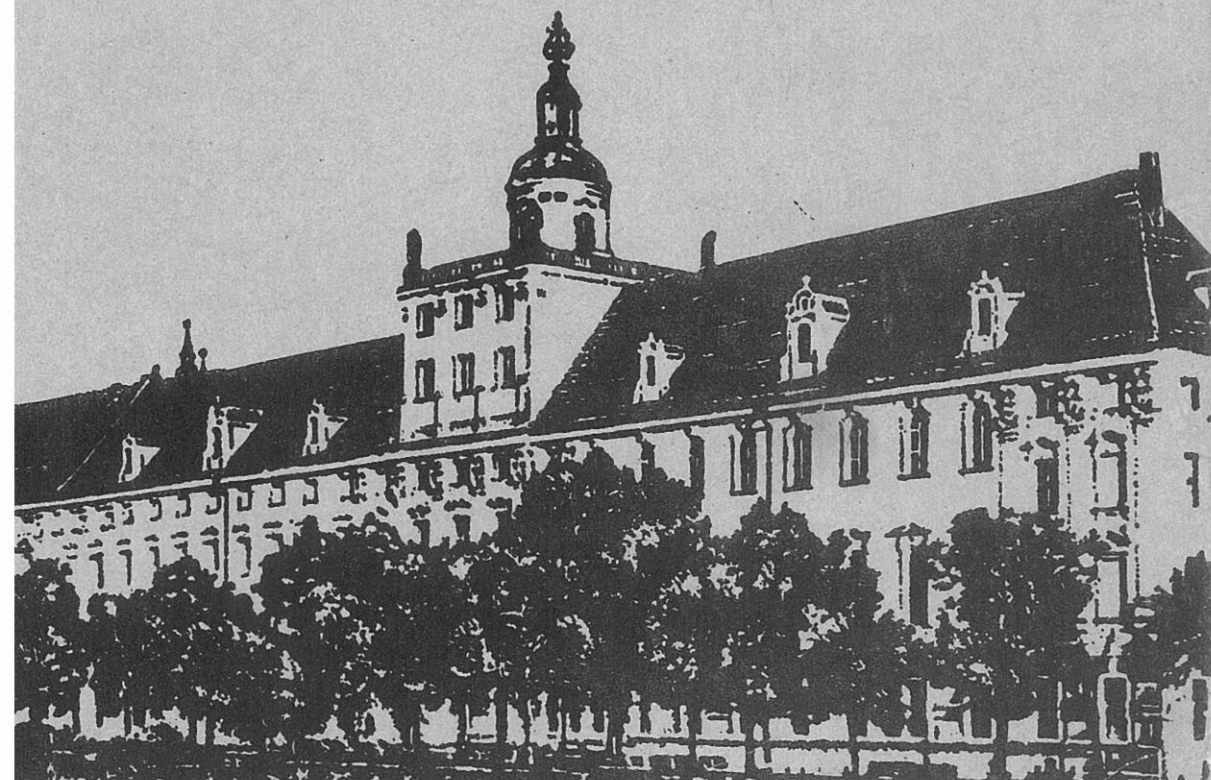




Aktualne zagadnienia
źródeł
prawa międzynarodowego

WROCLAW 1984



Die zunehmende Bedeutung des Consensus als Übereinstimmung und als Verfahrensprinzip, in: Acta Universitatis Wratislaviensis, Ser. Prawo CXI, No. 643 (Sammelband): Gegenwärtige Probleme der Völkerrechtslehre), Wrocław 1984, S. 31-44

PANOS TERZ

DIE ZUNEHMENDE BEDEUTUNG DES *CONSENSUS* ALS ÜBEREINSTIMMUNG UND ALS VERFAHRENSPRINZIP

Die steigende Bedeutung des *Consensus* als Übereinstimmung und als Verfahrensprinzip in den internationalen Beziehungen der Gegenwart und in Sonderheit auf internationalen Staatenkonferenzen sowie innerhalb des UN-Systems läßt die allseitige Untersuchung dieses Instituts als gerechtfertigt erscheinen. Dabei müßten semantische, historische, philosophische, religiöse, ethnologische, politologische und rechtliche, darunter in erster Linie staats- und völkerrechtstheoretische Aspekte, beachtet werden, soweit dies in einem Aufsatz möglich ist. Durch ein derartig universalhistorisches, komplexes und globales Herangehen können möglicherweise das Wesen und die Bedeutung des *Consensus* besser erfaßt werden, und es können unter Umständen einige prognostische Aussagen über seine künftige Rolle in den internationalen Beziehungen und speziell im Völkerrecht getroffen werden. Im vorliegenden Beitrag wird der *Consensus* als Übereinstimmung verstanden, wobei das Consensus-Verfahrensprinzip als eine relativ niedere Form der Übereinstimmung betrachtet wird.

1. SEMANTISCHE, HISTORISCHE, PHILOSOPHISCHE, RELIGIÖSE UND ETHNOLOGISCHE ASPEKTE

Der Begriff *Consensus* setzt sich aus dem *Con* (zusammen, gemeinsam) und dem *sentio* oder *sentire* (fühlen, empfinden) zusammen¹ und bringt gemeinsames Empfinden, gemeinsamen Sinn, Übereinstimmung² und letzten Endes Übereinkunft³ zum Ausdruck. Der gemeinsame Sinn war, wenn auch unter

¹ Vgl. H. Klotz, *Handwörterbuch der lateinischen Sprache*, Braunschweig 1857, zweiter Bd., S. 1070.

² Vgl. *Grosses vollständiges Universal Lexicon*, Halle und Leipzig 1733, Bd. VI, S. 1023; I. Stoer, *Lexicon Iuridicum*, M.D.XCIII., S.267; L. Koep, *Consensus*. In: *Reallexikon für Antike und Christentum*, Stuttgart 1957, Bd. III, S. 295.

³ Vgl. *Brockhaus' Konversations-Lexikon*, Leipzig, Berlin, Wien 1901¹⁴, Dritter Bd., S. 426; *Webster's Dictionary of the English Language*, Cleveland and New York 1953, S. 367; P. G. Osborn, *A Concise Law Dictionary*, London 1964, S. 83.